

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Günzburg

(Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – OGS) vom 21. März 2019
(in Kraft ab 28. März 2019)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gebührenpflicht	1
§ 2 Gebührenschuldner	1
§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz	1
§ 4 Nebenkosten	1
§ 5 Entstehen und Fälligkeit	2
§ 6 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug	2
§ 7 Inkrafttreten	2

Die Stadt Günzburg erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. S. 449) folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Günzburg (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – OGS):

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Günzburg erhebt für die Benutzung ihrer Obdachlosenunterkunft *Matthäushaus*, sowie für weitere Liegenschaften, welche vorübergehend als Notunterkunft für Obdachlose herangezogen werden, eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenschuldner

Die Gebühr mit Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung nach § 3 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Obdachlosenunterkunftseinheit nach § 3 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft beträgt für die alleinige Unterbringung in einem Raum monatlich 300 €.
- (2) Die Gebühr für die Unterbringung in einer sonstigen Liegenschaft richtet sich nach der Anzahl der Schlafzimmer und zusätzlichen Räume (Küche und Bad sind dabei ausgenommen). Für einen Raum beträgt die Gebühr 300 €, für zwei Räume 500 €, für jeden weiteren Raum zusätzlich 100 € im Monat.

§ 4

Nebenkosten

Die Kosten für Strom, Wasser und Heizung sind in der Gebühr nach § 3 enthalten.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr nach § 3 entsteht – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten ist.
- (2) Die Gebühr ist – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats unaufgefordert zur Zahlung fällig.

§ 6

Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit während eines Kalendermonats, wird die Gebühr zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung ist in vollem Umfang gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entsteht die anteilige Gebühr am Ende des Monats und wird mit der des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats wird die nicht verbrauchte anteilige Gebühr am Tag des Auszugs abgerechnet und wird nach Auszug erstattet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.